

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier <i>File-number</i> <i>Beschwerdenummer</i>
--

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - *Council of Europe - Europarat*
Strasbourg, France - Frankreich

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.

WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

**I. LES PARTIES
THE PARTIES
DIE PARTEIEN**

**A. LE REQUÉRANT / LA REQUÉRANTE
THE APPLICANT**

DER BESCHWERDEFÜHRER / DIE BESCHWERDEFÜHRERIN

(Renseignements à fournir concernant le / la requérant(e) et son / sa représentant(e) éventuel(le))

(Fill in the following details of the applicant and the representative, if any)

(Angaben über den Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin und ggf. den Bevollmächtigten / die Bevollmächtigte)

1) MAXIMUM Industrie- und Gewerbeholding GmbH ; 2) MERLIN Unternehmensverwaltung GmbH

1. Nom de famille 2. Prénom (s)
Surname / Familienname First name (s) / Vorname(n)
- Sexe: masculin / féminin Sex: male / female Geschlecht: männlich / weiblich
3. Nationalité 4. Profession
Nationality / Staatsangehörigkeit Occupation / Beruf
5. Date et lieu de naissance
Date and place of birth / Geburtsdatum und -ort
6. Domicile beide Beschwerdeführerinnen: Ahornstrasse 28 - 32, D-14482 Potsdam / Deutschland
Permanent address / Ständige Anschrift
7. Tel. N°
8. Adresse actuelle (si différente de 6.)
Present address (if different from 6.) / ggf. derzeitige Anschrift
9. Nom et prénom du / de la représentant(e)* Dr. Silke Wenk und Dr. Joachim Huth
Name of representative* / Name und Vorname des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten*
10. Profession du / de la représentant(e) Rechtsanwaelte
Occupation of representative / Beruf des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten
11. Adresse du / de la représentant(e) Holdereggenstrasse 9, D-88131 Lindau / Deutschland
Address of representative / Anschrift des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten
12. Tel. N° 0049 8382 275 108 Fax N° 0049 8382 275 105

**B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE
THE HIGH CONTRACTING PARTY**

DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

(Indiquer ci-après le nom de l'Etat / des Etats contre le(s) quel(s) la requête est dirigée)

(Fill in the name of the State(s) against which the application is directed)

(Angabe des Staates / der Staaten, gegen den / die die Beschwerde gerichtet ist)

13. Bundesrepublik Deutschland

* Si le / la requérant(e) est représenté(e), joindre une procuration signée par le / la requérant(e) en faveur du / de la représentant(e).

A form of authority signed by the applicant should be submitted if a representative is appointed.

Wenn ein Bevollmächtigter / eine Bevollmächtigte bestellt ist, ist eine vom Beschwerdeführer / von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Vollmacht beizufügen.

II. **EXPOSÉ DES FAITS**
STATEMENT OF THE FACTS
DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

(Voir chapitre II de la note explicative)
(See Part II of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt II der Erläuterungen)

14. Die Beschwerdefuehrerinnen haben im Rahmen der Privatisierung eines ehemals volkseigenen Betriebes der DDR nach der Wiedervereinigung Deutschlands einen Kaufvertrag zur Uebernahme von Teilen des Betriebsgrundstuecks und Teilen des Inventars geschlossen. Der Vertrag ist wegen Verstosses gegen zwingendes Beurkundungsrecht formnichtig. Die Feststellung der Nichtigkeit, die fuer die Bundesrepublik Deutschland wegen zahlreicher weiterer Privatisierungsvertraege ggf. erhebliche Auswirkungen haette, wurde den Beschwerdefuehrerinnen aber von den nationalen Gerichten entgegen der eindeutigen Rechtslage versagt. Der Vertrag wurde stattdessen als wirksam behandelt und hierdurch den Beschwerdefuehrerinnen ein existenzbedrohender Schaden in Millionenhoehe zugefuegt.

Die hoechstrichterlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts, welche pauschal aus offensichtlich politischen Motiven die Auseinandersetzung mit dem Fall ablehnen, enthalten keinerlei sachliche Begrueendungen, die die Entscheidungen fuer die Beschwerdefuehrerinnen im Ansatz nachvollziehbar machen wuerden.

Durch die Entscheidungen sind die Beschwerdefuehrerinnen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht.

Zu den Einzelheiten des Sachverhalts verweisen wir auf die anliegende Individualbeschwerdeschrift sowie deren Anlagen.

Si nécessaire, continuer sur une feuille séparée
Continue on a separate sheet if necessary
Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen

III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET / OU DES
PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI
*STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND / OR
PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS*
ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION
UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

(Voir chapitre III de la note explicative)
(See Part III of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)

15.

Die Beschwerdefuehrerinnen sehen sich durch die angegriffenen Entscheidungen in ihrem
Menschenrecht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt.

Zu den weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die anliegende Individualbeschwerdeschrift.

Si nécessaire, continuer sur une feuille séparée
Continue on a separate sheet if necessary
Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen

IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION
 STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION
 ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

(Voir chapitre IV de la note explicative. Donner pour chaque grief, et au besoin sur une feuille séparée, les renseignements demandés sous les points 16 à 18 ci-après)

(See Part IV of the Explanatory Note. If necessary, give the details mentioned below under points 16 to 18 on a separate sheet for each separate complaint)

(Siehe Abschnitt IV der Erläuterungen. Angaben gemäß Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen; wenn erforderlich ist ein Beiblatt zu benutzen)

16. Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
 Final decision (date, court or authority and nature of decision)
 Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ueber die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde
 Az.: 2 BvR 1837/06 vom 03.03.2008, zugestellt am 07.03.2008.

17. Autres décisions (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
 Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them)
 Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung und der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Urteil des Landgerichts Berlin vom 10.07.2001 Az.: 9 O 371/00

Urteil des Kammergerichts Berlin vom 27.06.2003 Az.: 14 U 245/01

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.07.2004 Az.: V ZR 222/03

Urteil des Kammergerichts Berlin vom 04.11.2005 Az.: 14 U 136/04

Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 29.06.2006 Az.: V ZR 257/05

(Zurueckweisung der Nichtzulassungsbeschwerde)

Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21.07.2006 Az.: V ZR 257/05

(Zurueckweisung der Anhoerungsruege)

18. Dispos(i)ez-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé? Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé?
 Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used? If so, explain why you have not used it.
 Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

nein

Si nécessaire, continuer sur une feuille séparée
 Continue on a separate sheet if necessary
 Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen

V. **EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE**
STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION
ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

(Voir chapitre V de la note explicative)
(See Part V of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt V der Erläuterungen)

19. Die Beschwerdefuehrerinnen begehren als juristische Personen des privaten Rechts Feststellung, dass sie durch die angegriffenen Entscheidungen der nationalen Gerichte in ihrem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK verletzt sind. Darueber hinaus begehren die Beschwerdefuehrerinnen eine angemessene Entschaeudigung fuer die durch die falschen Entscheidungen erlittenen Nachteile.

VI. **AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ**
L'AFFAIRE
STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS
ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT
BEFASST SIND ODER WAREN

(Voir chapitre VI de la note explicative)
(See Part VI of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt VI der Erläuterungen)

keine

20. Avez-vous soumis à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement les griefs énoncés dans la présente requête? Si oui, fournir des indications détaillées à ce sujet.
Have you submitted the above complaints to any other procedure of international investigation or settlement? If so, give full details.
Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

nein

VII. PIÈCES ANNEXÉES

(PAS D'ORIGINAUX,
UNIQUEMENT DES COPIES ;
PRIÈRE DE N'UTILISER NI A GRAFE,
NI ADHÉSIF, NI LIEN D'AUCUNE SORTE)

LIST OF DOCUMENTS

(NO ORIGINAL DOCUMENTS,
ONLY PHOTOCOPIES,
DO NOT STAPLE, TAPE OR BIND DOCUMENTS)

BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

(KEINE ORIGINALE,
NUR KOPIEN ;
DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN,
KLEBEN ODER BINDEN)

(Voir chapitre VII de la note explicative. Joindre copie de toutes les décisions mentionnées sous ch. IV et VI ci-dessus. Se procurer, au besoin, les copies nécessaires, et, en cas d'impossibilité, expliquer pourquoi celles-ci ne peuvent pas être obtenues. Ces documents ne vous seront pas retournés.)

(See Part VII of the Explanatory Note. Include copies of all decisions referred to in Parts IV and VI above. If you do not have copies, you should obtain them. If you cannot obtain them, explain why not. No documents will be returned to you.)

(Siehe Abschnitt VII der Erläuterungen. Kopien aller unter Ziffern IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen. Es obliegt dem Beschwerdeführer / der Beschwerdeführerin, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben. Unterlagen werden Ihnen nicht zurückgesandt.)

21. a) Originalvollmacht der MAXIMUM Industrie- und Gewerbeholding GmbH
b) Originalvollmacht der MERLIN Unternehmensverwaltung GmbH
c) Individualbeschwerdeschrift

Weitere Anlagen siehe Folgeblatt

1. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03. März 2008 –Az 2 BVR 1837/06
2. Beschluss des Bundesgerichtshof vom 21. Juli 2006 –Az. V ZR 257/05
3. Beschluss des Bundesgerichtshof vom 29. Juni 2006 –Az. V ZR 257/05
4. Urteil des Kammergerichts Berlin vom 04. November 2005 – Az. 14 U 136/04
5. Notarieller Vertrag vom 27./28.04.1993 des Notars [REDACTED] UR-Nr. S 96/1993
6. Urteil des Landgerichts Berlin vom 10.07.2001 –Az. 9 O 371/00
7. Urteil des Kammergerichts Berlin vom 27.06.2003 – Az. 14 U 245/01
8. Urteil des Bundesgerichtshof vom 16.07.2004 –Az. V ZR 222/03
9. Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof vom 29.11.2005
10. Begründung Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof vom 22.03.2006
11. Beschwerdeerwiderung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 05.05.2006
12. Anhörungsrüge vom 19.07.2006
13. Erwiderung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 25.07.2006
14. Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht vom 31.08.2006
15. Inventarverzeichnis „Entwicklung des Anlagevermögens vom 1.01.91 bis 31.12.91“
16. Inventarverzeichnis „Inventur per 31.3.1992 für Ersatzteile – Eigenfertigung“
17. Gutachterliche Äußerung Prof. Dr. Kanzleiter vom 10.12.2007
18. weitere Stellungnahme Prof. Dr. Kanzleiter vom 30.06.2006
19. Gutachten Prof. Dr. Brambring vom 12.12.2007
20. Ergänzung zum Gutachten Prof. Dr. Brambring vom 26.05.2008
21. Aufsatz von Prof. Dr. Holger Altmeyden in der NJW 2006, 3761 f.
22. Sollstellungsbestätigung der Justizkasse Berlin vom 31.01.2002 über € 14.192,18
23. Sollstellungsbestätigung der Justizkasse Berlin vom 30.10.2003 über € 331.092,59
24. Sollstellungsbestätigung der Justizkasse Berlin vom 30.10.2003 über € 22.191,62
25. Gebührenrechnung der Rechtsanwälte [REDACTED] vom 15.07.2003 über € 312.180,28
26. Kostenrechnung der Justizbetriebsstelle des Bundesgerichtshofs vom 27.11.2003 über € 161.650,80
27. Kostenrechnung der BGH-Anwälte [REDACTED] vom 20.07.2004 über € 328.414,40
28. Kostenrechnung der Justizbetriebsstelle des BGH vom 04.08.2004 über € 278.251,20
29. Kostenrechnung der BGH-Anwälte [REDACTED] vom 09.02.2006 über € 209.499,60
30. Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 23.01.2007
31. Berichtigungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 15.02.2007
32. Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 24.01.2007 über € 247.015,23
33. Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 24.11.2006 nebst Berichtigungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 02.05.2007
34. Kostenrechnung Prof. Dr. Rüdiger Zuck vom 25.08.2006 über € 68.965,52

VII. DÉCLARATION ET SIGNATURE
DECLARATION AND SIGNATURE
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

(Voir chapitre VIII de la note explicative)
(See Part VIII of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt VIII der Erläuterungen)

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu / Place / Ort Lindau (Bodensee)
Date / Date / Datum 02.09.2008



(Signature du / de la requérant(e) ou du / de la représentant(e))
(Signature of the applicant or of the representative)
(Unterschrift des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin
oder des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten)

Dr. Wenk & Dr. Huth
Rechtsanwälte
Holdereggenstr. 9 · 88131 Lindau

Den
Rechtsanwälten
Dr. Silke Wenk und Dr. Joachim Huth
Holdereggstr. 9, 88131 Lindau

wird hiermit Vollmacht erteilt

in Sachen **MAXIMUM Industrie- und Gewerbeholding GmbH ./. Bundesrepublik Deutschland**

wegen **Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
 Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 03. März 2008 Az. 2 BVR 1837/06; des Bundesgerichtshofs vom 21. Juli 2006
 und vom 29. Juni 2006 –Az. V ZR 257/05; Urteil des Kammergerichts Berlin vom 04. November 2005 –Az. 14 U 136/04

- a) zur Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen (§§ 81 ff ZPO).
- b) zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.
- c) zur Vertretung in sonstigen Verfahren aller Art (z.B. Verwaltungsverfahren) und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.
- d) zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Anfechtung, Kündigung, Widerruf).
- e) zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
- f) zur Entgegennahme von Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstandes und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge.
- g) zur Bewirkung und Entgegennahme von Zustellungen aller Art, zur Erteilung von Untervollmacht, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Erklärung von Rechtsmittelverzicht sowie zur Erledigung des Rechtsstreits oder von außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
- h) zur Einsichtnahme in behördliche und gerichtliche Akten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).

Zustellungen sind bitte ausschließlich an die Bevollmächtigten zu richten!

Potsdam, 30.07.2008

(Ort, Datum)



(Unterschrift)

-Geschäftsführer-

Den
Rechtsanwälten
Dr. Silke Wenk und Dr. Joachim Huth
Holdereggenstr. 9, 88131 Lindau

wird hiermit Vollmacht erteilt

in Sachen Merlin Unternehmensverwaltung GmbH ./ Bundesrepublik Deutschland

Wegen: Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 03. März 2008 Az. 2 BVR 1837/06; des Bundesgerichtshofs vom 21. Juli 2006
und vom 29. Juni 2006 –Az. V ZR 257/05; Urteil des Kammergerichts Berlin vom 04. November 2005 –Az. 14 U 136/04

- a) zur Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen (§§ 81 ff ZPO).
- b) zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.
- c) zur Vertretung in sonstigen Verfahren aller Art (z.B. Verwaltungsverfahren) und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.
- d) zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Anfechtung, Kündigung, Widerruf).
- e) zur Entgegennahme von Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstandes und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge.
- f) zur Bewirkung und Entgegennahme von Zustellungen aller Art, zur Erteilung von Untervollmacht, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Erklärung von Rechtsmittelverzicht sowie zur Erledigung des Rechtsstreits oder von außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
- g) zur Einsichtnahme in behördliche und gerichtliche Akten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).

Zustellungen sind bitte ausschließlich an die Bevollmächtigten zu richten!

Aachen, 20.08.2008

(Ort, Datum)



(Unterschrift)

-Geschäftsführer-

Rechtsanwälte

Dr. Silke Wenk
Dr. Joachim Huth

Dr. Wenk & Dr. Huth · Holdereggstr. 9 · 88131 Lindau

An den
Kanzler des Europäischen Gerichtshofs
für Menschenrechte
-Europarat-

F-67075 Strasbourg CEDEX

Rechtsanwälte
Dr. Silke Wenk
Dr. Joachim Huth
Holdereggstraße 9
88131 Lindau (Bodensee)
Tel.: (0 83 82) 27 51 08
Fax: (0 83 82) 27 51 05
Mail: wenk@kanzlei-drwenk.de

02.09.2008
Wk/le
Az.: 00120/08

Individualbeschwerde

1. der **MAXIMUM Industrie- u. Gewerbeholding GmbH**, Ahornstraße 28-32, D- 14482
Potsdam, gesetzl. vertr. d. d. Geschäftsführer Michael Wolf

- Beschwerdeführerin zu 1) -

2. der **MERLIN Unternehmensverwaltung GmbH**, Ahornstraße 28-32, D-14482 Potsdam,
gesetzl. vertr. d. d. Geschäftsführer Arno Reibenspies

- Beschwerdeführerin zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Wenk & Dr. Huth, Holdereggstraße 9, 88131 Lindau
zu 1) und 2)

g e g e n

1. den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03. März 2008, zugestellt am 07. März
2008 – Az. 2 BVR 1837/06 (**Anlage 1**)

2. den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21. Juli 2006 – Az. V ZR 257/05 (**Anlage 2**)

Bankverbindung: VR Bank Kitzingen eG Konto-Nummer: 38881 BLZ 791 900 00

3. den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 29. Juni 2006 –Az. V ZR 257/05 (Anlage 3)

4. das Urteil des Kammergerichts Berlin vom 04. November 2005 –Az. 14 U 136/04 (Anlage 4)

w e g e n: Unternehmenskaufvertrag, Unwirksamkeit eines notariell beurkundeten Vertrages,
Kaufpreiszahlungsverpflichtung, Beurkundungsgesetz der Bundesrepublik
Deutschland

Verletztes Recht: Artikel 6 Abs. 1 S. 1 EMRK

Namens und in Vollmacht sowie unter Vorlage von auf uns lautenden Original-Vollmachten der Beschwerdeführerinnen zu 1) und 2) legen wir gegen die vorgenannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs der Bundesrepublik Deutschland sowie des Kammergerichts Berlin

Individualbeschwerde

gegen den Hohen Vertragsstaat Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 34 EMRK ein.

Wir **b e a n t r a g e n**:

- I. Es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerinnen durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 03. März 2008, Az. 2 BVR 1837/06, des Bundesgerichtshofs vom 21. Juli 2006 und vom 29. Juni 2006, Az. V ZR 257/05 sowie des Kammergerichts Berlin vom 04. November 2005, Az. 14 U 136/04 in ihrem Recht auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 Abs. 1 S. 1 EMRK verletzt sind.
- II. Den Beschwerdeführerinnen wird eine gerechte Entschädigung zugesprochen.

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin zu 1) hat im Jahr 1993 von der Maschinenbau Babelsberg GmbH, die nach der deutschen Wiedervereinigung Rechtsnachfolgerin des ehemals volkseigenen Betriebes der DDR „VEB Lokomotivbau Karl Marx Babelsberg“ wurde, im Rahmen der Privatisierung unter Beteiligung der Alleingeschäftspartnerin der Verkäuferin, der Treuhandanstalt

als Bundesanstalt des öffentlichen Rechts gemäß notariell beurkundeten Kaufvertrages vom 27./28.04.1993 ca. 1/3 des Firmengeländes in Potsdam/Babelsberg sowie einen Teil des Inventars der Maschinenbau Babelsberg GmbH gekauft.

Die Treuhandanstalt wurde gemäß § 1 der Treuhandumbenennungsverordnung vom 20.12.1994 in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben umbenannt. Sie ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Die Beschwerdeführerin zu 2) ist Rechtsnachfolgerin der weiteren Vertragsbeteiligten „Breuer GmbH Krane und Schwertransporte“ und im Rahmen eines Schuldbeitritts in § 33 des Vertrages den Verpflichtungen der Beschwerdeführerin zu 1) aus dem Vertrag beigetreten. Die Beschwerdeführerin zu 2) hat nach Erlass der angegriffenen Entscheidungen ihren Sitz von Hürth nach Potsdam verlagert.

Der dem Erwerb der Beschwerdeführerin zu 1) und dem Schuldbeitritt der Beschwerdeführerin zu 2) zu Grunde liegende notariell beurkundete Vertrag vom 27./28.04.1993 des Notars [REDACTED] mit dem Amtssitz in Berlin UR-Nr. S 96/1993 (Anlage 5) ist wegen Verstoßes gegen zwingendes deutsches Beurkundungsrecht nichtig, worauf sich die Beschwerdeführerinnen in den Ausgangsverfahren auch ausdrücklich berufen haben.

Entgegen der eindeutigen Rechtslage haben die Gerichte der Ausgangsverfahren nicht die Nichtigkeit des Vertrages festgestellt, sondern den Vertrag als wirksam behandelt und die Beschwerdeführerinnen zur Zahlung eines Restkaufpreisanspruches von DM 5.172.444,44 nebst Zinsen verurteilt.

Die eigentlich gebotene Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages hätte den uneingeschränkten Prozesserverfolg der Beschwerdeführerinnen bedingt, da dann auch die Grundlage für den Restkaufpreisanspruch entfallen wäre. Die Beschwerdeführerinnen sind durch diese Entscheidungen massiv in ihrer Existenz bedroht.

Die Feststellung der Nichtigkeit des gegenständlichen Vertrages hätte aber gegebenenfalls erhebliche Auswirkungen auch auf eine Vielzahl weiterer Privatisierungsverträge ehemaliger DDR-Unternehmen gehabt. Denn in selber nichtiger Weise sind zu damaliger Zeit zahlreiche andere Privatisierungsverträge unter Beteiligung der Treuhandanstalt beurkundet worden.

Staatlicherseits wurde offensichtlich befürchtet, dass bei einer zutreffenden, die Vertragsnichtigkeit feststellenden Entscheidung auch noch andere frühere DDR-Betriebe wieder in die Obhut der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zurückgeführt werden müssen.

Um dieses für die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträger der vertragsbeteiligten Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (vormals Treuhandanstalt), welche Alleingesellschafterin der Maschinenbau Babelsberg GmbH war, ungünstige und politisch höchst unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, wurde die von den Gerichten eigentlich von Amts wegen zu berücksichtigende Nichtigkeit des Vertrages unter Verstoß gegen zwingendes deutsches Beurkundungsrecht nicht festgestellt und die Beschwerdeführerinnen wurden auf Antrag der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zur Zahlung eines Betrages von mehreren Millionen Deutschen Mark verurteilt, die der Verkäuferseite in Wahrheit mangels wirksamer Rechtsgrundlage nicht zustanden.

Die Entscheidungen sind willkürlich und politisch motiviert und belasten damit die Beschwerdeführerinnen in ihrem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

Im Einzelnen tragen wir zum Sachverhalt, soweit für die Individualbeschwerde maßgeblich, vor, wie folgt:

1) Vorgeschichte

Die Maschinenbau Babelsberg GmbH war nach der Wiedervereinigung Deutschlands als Rechtsnachfolgerin aus dem früheren volkseigenen Betrieb der DDR „VEB Lokomotivbau Karl-Marx-Babelsberg“ hervorgegangen. Alleingeschafter der Maschinenbau Babelsberg GmbH war die Treuhandanstalt –später umbenannt in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben-. Die Treuhandanstalt war gemäß § 2 Vermögensgesetz Verfügungsrechte über den Grundbesitz der Maschinenbau Babelsberg GmbH und daher deren Erklärungen im notariellen Kaufvertrag des Notars [REDACTED] mit dem Amtssitz in Berlin UR-Nr. S 96/1993 (Anlage 5) beigetreten.

Im Rahmen der Privatisierung des Betriebes wurde ca. 1/3 des Betriebsgrundstücks in Potsdam/Babelsberg und Teile des Anlage- und Vorratsvermögens der Maschinenbau Babelsberg GmbH an die Beschwerdeführerin zu 1) veräußert.

In dem dieser Veräußerung zu Grunde liegenden notariell beurkundeten Kaufvertrag (Anlage 5) ist die Beschwerdeführerin zu 1) umfangreiche Leistungspflichten gegenüber der Maschinenbau Babelsberg GmbH und der Treuhandanstalt eingegangen. Die wesentlichen Pflichten sind nachfolgend kurz dargestellt, sie ergeben sich direkt aus dem Vertrag:

Neben der Kaufpreiszahlungsverpflichtung von DM 22.590.000,- aus § 4 des Vertrages hat sich die Beschwerdeführerin zu 1) in § 14 und § 16 des Vertrages verpflichtet, mindestens 300 Arbeitnehmer des Verkäufers zu beschäftigen und diese Arbeitsplätze mindestens bis 31.12.1996 besetzt zu halten. Darüber hinaus ist die Beschwerdeführerin zu 1) in § 15 des Vertrages die Verpflichtung eingegangen, bis spätestens zum 31.12.1999 mindestens insgesamt DM 150 Millionen zu investieren.

Die Beschwerdeführerin zu 2) ist in § 33 des Vertrages sämtlichen Verpflichtungen der Beschwerdeführerin zu 1) aus dem Vertrag beigetreten.

Bereits kurz nach der Übergabe des Kaufgegenstandes im Herbst 1993 kam es zu rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien, da nach Auffassung der Beschwerdeführerin zu 1) eigentlich an sie verkauftes Inventar in der Zeit zwischen Kaufvertragsschluss und Übergabe des Vertragsgegenstandes vertragswidrig an Dritte veräußert worden war. Diesbezüglich hatte die Beschwerdeführerin zu 1) bereits in 1995 einen Rechtsstreit mit der Maschinenbau Babelsberg GmbH und der Treuhandanstalt vor dem Landgericht Berlin begonnen. Jenes Verfahren (AZ: Landgericht Berlin: 9 O 369/95 und Kammergericht 14 U 4939/96) bildet zwar nicht den Verfahrensgegenstand, der dieser Beschwerde zu Grunde liegt, es wurde aber, da es um den gleichen Lebenssachverhalt geht, zeitweise ruhend gestellt, um den Ausgang der hier gegenständlichen Verfahren abzuwarten. Auch dieses Verfahren wurde letztlich, soweit bisher absehbar, zu Lasten der Beschwerdeführerin zu 1), in der Berufung vor dem Kammergericht Berlin (Az.: 14 U 4939/96) entschieden, wobei es noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Zur Zeit ist diesbezüglich eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (Az.: V ZR 92/08) anhängig.

Den Beschwerdegegenstand der vorliegenden Individualbeschwerde bildet vielmehr das nachfolgend unter 2) dargestellte weitere Verfahren, welches von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (vormals Treuhandanstalt) gegen die Beschwerdeführerinnen angestrengt wurde und den behaupteten Anspruch auf eine Restkaufpreisforderung der Maschinenbau Babelsberg GmbH, die an die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben abgetreten wurde, betraf. Die Einzelheiten werden nachfolgend dargestellt.

2) Das Ausgangsverfahren

Das dieser Beschwerde zu Grunde liegende Ausgangsverfahren wurde von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben im Jahr 2000 vor dem Landgericht Berlin zum Az. 9 O 371/00 begonnen. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben klagte vor dem Landgericht Berlin auf Zahlung einer Restkaufpreisforderung über DM 5.172.444,44 nebst Zinsen aus dem Kaufvertrag zur Urkunde des Notars [REDACTED] vom 27./28.04.1993 (Anlage 5). Der Kaufpreisanspruch war der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben von der Rechtsnachfolgerin der Maschinenbau Babelsberg GmbH, der BSV Verwaltungsgesellschaft mbH am 07.07.2000 abgetreten worden.

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben stützte die Klage auf § 5 Abs. 11 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Kaufvertrages (Anlage 5). § 5 Abs. 4 bestimmt, dass der Restkaufpreis von DM 5 Mio in fünf gleichen Jahresraten zu leisten und ab 01.01.1995 mit 8 % p.a. zu verzinsen sei. In § 5 Abs. 11 des Kaufvertrages verpflichtete sich der Verkäufer aber, auf die Raten zu verzichten, wenn der Käufer jeweils bis spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres die Besetzung von mindestens 500 Vollzeitdauerarbeitsplätzen im vorhergehenden Kalenderjahr nachweist. Unabhängig von der zwischen den Parteien äußerst streitigen Frage, ob der Verzicht wirksam geworden ist, war Rechtsgrundlage für diese Forderung der Kaufvertrag. Die Nichtigkeit des Kaufvertrages hat ohne weiteres zur Folge, dass die Verpflichtung der Beschwerdeführerinnen in jedem Falle entfällt. Der weitere Betrag von DM 172.444,44 betraf Stundungszinsen.

Die Beschwerdeführerin zu 1) wurde als Käuferin direkt auf den Restkaufpreis in Anspruch genommen, die Beschwerdeführerin zu 2) aus dem bereits angesprochenen Schuldbeitritt. Beide Beschwerdeführerinnen wurden zunächst mit Urteil des Landgerichts Berlin vom 10.07.2001 (Anlage 6) antragsgemäß zur Zahlung in der beantragten Höhe von DM 5.172.444,44 nebst Zinsen verurteilt.

Gegen dieses am 03.08.2001 zugestellte Urteil legten die Beschwerdeführerinnen am 03.09.2001 mit Schriftsatz vom selben Tag form- und fristgerecht Berufung zum Kammergericht Berlin ein. Das Verfahren wurde dort zum Az. 14 U 245/01 geführt. Die Beschwerdeführerinnen erkannten während des Berufungsverfahrens die Nichtigkeit des Vertrages vom 27./28.04.1993 wegen eines Beurkundungsfehlers. Sie wendeten daher unmittelbar die Nichtigkeit des Vertrages ein.

Weiterhin klagten nunmehr die Beschwerdeführerinnen im gleichen Verfahren im Wege einer Feststellungswiderklage gegen die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben mit dem Antrag, die Nichtigkeit des Vertrages vom 27./28.04.1993 (Anlage 5) festzustellen.

Die Nichtigkeit des Vertrages hätte die Rechtsgrundlage für die Kaufpreisforderung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben entzogen und darüber hinaus die Stattgabe der Widerklage notwendig zur Folge gehabt, so dass der Prozess insgesamt zu Gunsten der Beschwerdeführerinnen zu entscheiden gewesen wäre.

Das Kammergericht wies aber die zulässige Berufung mit Urteil vom 27.06.2003 (Anlage 7), zurück, die Widerklage der Beschwerdeführerinnen wurde abgewiesen. Im Urteil des Kammergerichts vom 27.06.2003, zugestellt am 16.07.2003 wurde die Revision nicht zugelassen.

Im wesentlichen führte das Kammergericht in seiner Urteilsbegründung zur Frage der Nichtigkeit des Vertrages aus, dass hierüber nicht entschieden werden müsse, da die Beschwerdeführerinnen sich jedenfalls aus dem Gesichtspunkt der Verwirkung nicht auf die Nichtigkeit des Vertrages berufen könnten. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben habe sich zulässigerweise auf den Einwand der Verwirkung berufen. Auf die Frage der Nichtigkeit des Vertrages käme es daher nicht an (vgl. Urteilsbegründung in Anlage 7).

Die hiergegen nach erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde von den Beschwerdeführerinnen zum Bundesgerichtshof eingelegte Revision hatte zunächst Erfolg. Der Bundesgerichtshof hob mit Urteil vom 16.07.2004 (Anlage 8) zum Az. V ZR 222/03 das vorgenannte Urteil des Kammergerichts vom 27.06.2003 auf und wies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurück.

Zur Begründung führte der Bundesgerichtshof aus, dass die Beschwerdeführerinnen aus dem Gesichtspunkt der Verwirkung jedenfalls nicht daran gehindert seien, sich auf die Formnichtigkeit des Kaufvertrages zu berufen. Der Nichtigkeitseinwand sei einer Verwirkung nicht zugänglich. Es käme daher entscheidend darauf an, ob der Vertrag tatsächlich wirksam beurkundet sei. Der Bundesgerichtshof konnte jedoch eine abschließende Entscheidung nicht treffen, da zur Frage der Beurteilung der Formnichtigkeit des Vertrages Tatsachenfeststellungen erforderlich waren, die -vom Standpunkt des Kammergerichts- folgerichtig noch nicht getroffen worden waren. Diese Tatsachenfeststellungen sollten nun nachgeholt werden. Es ging im wesentlichen um die Fragen, ob zum einen die dem Kaufvertrag als Anlagen 5 und 6 angefügten Listen und zum anderen die mehrere hundert Seiten starken Inventarverzeichnisse bei der Beurkundung vom Notar verlesen wurden. Nur wenn dies der Fall gewesen sei, sei der Vertrag wirksam beurkundet.

Das Kammergericht musste daher über diese Fragen nun Beweis erheben und erneut über die Sache entscheiden.

3) Die angegriffenen Entscheidungen

Durch die der BGH Entscheidung vom 16.07.2004 folgenden Entscheidungen des Kammergerichts, des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts sehen sich die Beschwerdeführerinnen in ihrem Menschenrecht auf ein faires Verfahren verletzt. Diese Entscheidungen lassen sich weder mit dem deutschen Beurkundungsrecht noch mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.07.2004 in Einklang bringen. Sie beruhen ausschließlich auf sachfremden Erwägungen.

a) Urteil des Kammergerichts vom 04.11.2005 (Anlage 4)

Die Rechtssache war aufgrund der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.07.2004 erneut vor dem Kammergericht zu verhandeln und wäre eigentlich –was jedoch unterblieb- nach Maßgabe der Vorgaben des Bundesgerichtshofs zu entscheiden.

Der Bundesgerichtshof hatte in seinem Urteil vom 16.07.2004 (Anlage 8) bezogen auf den streitgegenständlichen Kaufvertrag des Notars [REDACTED] vom 27./28.04.1993 unter anderem in den nachfolgend zitierten Passagen wörtlich ausgeführt:

Gliederungspunkt II. 1. a)

„a) Das Formerfordernis für den Grundstückskaufvertrag aus § 313 BGB a.F. (vgl. Art. 229 § 5 Satz 1 EGBGB) erstreckt sich auch auf den - für sich allein nicht formbedürftigen - Verkauf des beweglichen Vermögens. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bedarf eine Vereinbarung, die mit einem Grundstücksgeschäft rechtlich zusammenhängt, ebenfalls der notariellen Beurkundung (Senat, BGHZ 63, 359, 361; 89, 41, 43; BGHZ 76, 43, 48 f.). Hier bildeten der Verkauf der Grundstücksflächen und der Verkauf des Anlage- und Vorratsvermögens ein einheitliches Geschäft, weil beide derart von einander abhängig waren, daß sie miteinander "stehen und fallen" sollten. ...

...

b) Dem Formerfordernis wurde jedoch nicht genügt. Nachdem das Berufungsgericht insoweit keine Feststellungen getroffen hat, ist zugunsten der Revision davon auszugehen, daß die zur Bestimmung der Gegenstände des veräußerten Anlage- und Vorratsvermögens dienenden - jeweils mehrere hundert Seiten starken - Inventarverzeichnisse weder verlesen noch der Vertragsurkunde beigelegt worden sind. (Hervorhebung durch Verfasser)

Revisionsrechtlich ist ferner davon auszugehen, daß die entsprechend § 3 Abs. 1 der Vertragsurkunde mit "Anlage 5" und "Anlage 6" bezeichneten, später auf Grund der Inventarverzeichnisse erstellten Saldenlisten der Urkunde erst nachträglich beigelegt und mithin bei der Beurkundung ebenfalls nicht verlesen wurden. Damit ist das zwingende Erfordernis des Befügens von Schriftstücken, auf die in der Urkunde verwiesen wird (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG, vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Teil B, 12. Aufl., § 9 BeurkG Rdn. 51), ebenso wenig beachtet worden wie die Notwendigkeit des Verlesens auch solcher Anlagen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BeurkG, vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, aaO, § 13 BeurkG Rdn. 12). Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BeurkG n.F. hätte möglicherweise auf ein Verlesen verzichtet werden können, diese Bestimmung trat aber erst am 8. September 1998 und damit nach der Beurkundung in Kraft; im übrigen würde die Wirksamkeit auch nach dieser Vorschrift an der fehlenden Feststellung eines Verzichts auf das Vorlesen nach § 14 Abs. 3 BeurkG n.F. scheitern (vgl. Winkler, ZNotP, Beilage 1/1999, S. 16). (Hervorhebung durch Verfasser)

Obwohl sich der hiernach gegebene Formmangel nur auf den Kauf des beweglichen Vermögens erstreckt, führt er nach § 139 BGB zur Unwirksamkeit des gesamten Geschäfts.

2. Zu Recht verneint das Berufungsgericht ferner eine Heilung des Formfehlers nach § 313 Satz 2 BGB a.F. (Hervorhebung durch Verfasser)

Zwar sind hinsichtlich der veräußerten Grundstücksflächen die Auflassung und die Umschreibung des Eigentums inzwischen erfolgt, zu einer Heilung könnte dies aber nur dann führen, wenn zum Zeitpunkt der Auflassung am 24. Mai 1996 die Willensübereinstimmung der Vertragspartner noch fortbestanden hätte (Senat, Ur. v. 15. Oktober 1993, V ZR 19/92, NJW 1994, 586, 588 m.w.N.). Das war aber nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts nicht mehr der Fall. Die Parteien stritten zu diesem Zeitpunkt bereits vor Gericht um die Auslegung einzelner Klauseln des Kaufvertrages, weil die jetzige Beklagte zu 1 gegen die Klägerin und die Verkäuferin seit Mitte 1995 Schadensersatzansprüche wegen der Veräußerung von Teilen des Betriebsvermögens geltend machte. Da sich die Willensübereinstimmung auf den ganzen Inhalt des Vertrages beziehen muß (vgl. Staudinger/Wufka, BGB [2001], § 313 Rdn. 265 m.w.N.), steht die Divergenz über den Umfang der Verkäuferpflichten zum verkauften Anlagevermögen bereits einer Heilung entgegen. Die nach Ansicht der Klägerin bestehende Übereinstimmung hinsichtlich der "grundsätzlichen vertraglichen Regelungen" reicht mithin nicht aus."

Das Kammergericht hätte die Sache nach diesen zwingenden Vorgaben des Bundesgerichtshofs weiterführen und entscheiden müssen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle, dass im Zeitpunkt der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs zwischen den Parteien streitig war, ob die mehrere hundert Seiten starken Inventarverzeichnisse (siehe oben in der auszugsweisen Zitierung des BGH Urteils die erste Hervorhebung) verlesen wurden. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hatte zunächst bestritten, dass eine Verlesung nicht erfolgte. Im weiteren Verlauf des Verfahrens noch vor dem neuerlichen Urteil des Kammergerichts wurde aber unstrittig, dass eine Verlesung dieser Inventarverzeichnisse tatsächlich nicht erfolgt ist.

Der Bundesgerichtshof konnte diese Tatsache der Nichtverlesung der Inventarverzeichnisse daher bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen, sondern hat dies lediglich zugunsten der Revision unterstellt, um dann dem Kammergericht aufzugeben, die notwendigen Feststellungen zu treffen.

Mit Urteil vom 04.11.2005 (Anlage 4) wurde die Berufung der Beschwerdeführerinnen aber erneut vom Kammergericht unter Abweisung der Widerklage auf Feststellung der Vertragsnichtigkeit zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ist entsprechend nicht nachvollziehbar und objektiv willkürlich, da sie der eindeutigen Rechtslage widerspricht. Das Kammergericht hat darüber hinaus die eindeutigen Vorgaben des Bundesgerichtshofs aus dem Urteil vom 16.07.2004 nicht umgesetzt. Spätestens als unstrittig wurde, dass die mehreren hundert Seiten starken Inventarverzeichnisse nicht verlesen wurden, war die Vertragsnichtigkeit offenkundig. Dennoch hat das Kammergericht anders entschieden.

Die Revision wurde im Urteil vom 04.11.2005, zugestellt am 16.11.2005 abermals nicht zugelassen.

b) Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 29.06.2006; Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21. 07.2006

Die Beschwerdeführerinnen legten daher erneut am 29.11.2005 mit Schriftsatz vom selben Tag form- und fristgerecht Nichtzulassungsbeschwerde (**Anlage 9**) beim Bundesgerichtshof ein. Die Beschwerde wurde mit Schriftsatz vom 22.03.2006 (**Anlage 10**) ausführlich begründet.

Die Beschwerdeerwiderung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 05.05.2006 (**Anlage 11**) verdreht offenkundig auf Seiten 5 und 6 die Urteilsbegründung des Bundesgerichtshofs vom 16.07.2004 (Anlage 8) in einem maßgeblichen Punkt, indem nur die mangelnden Feststellungen des Berufungsgerichts über das Verlesen der Saldenlisten hervorgehoben und angesprochen werden.

Der Bundesgerichtshof hatte aber, wie bereits oben dargestellt, in seinem Urteil vom 16.07.2004 (Anlage 8) zu Gunsten der Revision auf zwei seinerzeit streitige und maßgebliche Punkte abgestellt:

Dies war zum einen die Verlesung und Beifügung der mehrere hundert Seiten starken Inventarverzeichnisse und zum anderen die Verlesung der Saldenlisten. Hätte der Bundesgerichtshof der Verlesung oder Nichtverlesung der Inventarverzeichnisse keine Bedeutung beigemessen und nur auf die Verlesung und Beifügung der Saldenlisten abstellen

wollen, hätte er nicht zu Gunsten der Revision die Nichtverlesung und Nichtbeifügung der Inventarverzeichnisse annehmen brauchen (vgl. Zitat oben auf Seiten 8 / 9).

Dann hätte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil sinngemäß ausführen müssen:

auf die Verlesung der Inventarverzeichnisse kommt es nicht an; zu Gunsten der Revision wird unterstellt, dass die Saldenlisten nicht verlesen wurden...

Dem Bundesgerichtshof kam es statt dessen jedoch richtigerweise konkret auf die Frage der Verlesung der Inventarverzeichnisse an.

Da die Nichtverlesung der Inventarverzeichnisse, auf die auch im Wege der Kettenverweisung in den Saldenlisten verwiesen wird, nach dem Urteil vom 16.07.2004 (Anlage 8) zwischen den Parteien unstreitig wurde, lag die Nichtigkeit des Vertrages nach den Vorgaben des Bundesgerichtshofs auf der Hand.

Der Bundesgerichtshof hat dann, als die Sache dort erneut durch die Nichtzulassungsbeschwerde (Anlage 9) anhängig wurde, die Nichtzulassungsbeschwerde mit dem mit dieser Individualbeschwerde angegriffenen Beschluss vom 29.06.2006 (Anlage 2) zum Az. V ZR 257/05 ohne Begründung zurückgewiesen. Diese am 05.07.2006 zugestellte Entscheidung stellt sich für die Beschwerdeführerinnen als willkürlich und nicht nachvollziehbar heraus, da sie offenkundig mit der Entscheidung desselben Senats vom 16.07.2004 (Anlage 8) nicht vereinbar ist und eine Begründung in der Sache vollständig fehlt.

Auch die hiergegen gerichtete, am 19.07.2006 form- und fristgerecht erhobene Anhörungsrüge (**Anlage 12**) blieb ohne Erfolg und wurde mit dem ebenfalls angegriffenen Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21.07.2006 (Anlage 2) zurückgewiesen. Eine sachliche Begründung enthält auch dieser Beschluss nicht.

Als reinen Hohn verstehen durften die Beschwerdeführerinnen die Erwiderung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 25.07.2006 (**Anlage 13**) auf die Anhörungsrüge. Dort wird ausgeführt, dass in keiner Weise ersichtlich sei, dass der Senat bei seiner Entscheidung vom 29.06.2006 (Anlage 3) das gerügte Vorbringen übergangen hätte. Da diese Entscheidung keine sachliche Begründung enthält ist nicht einmal ersichtlich, dass der Senat sich überhaupt mit der Sache auseinandergesetzt hat.

Der die Anhörungsrüge zurückweisende Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21.07.2006 (Anlage 2) wurde am 01.08.2006 zugestellt.

c) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.2008

Auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21.07.2006 legten die Beschwerdeführerinnen form- und fristgerecht am 31.08.2006 Verfassungsbeschwerde (**Anlage 14**) beim Bundesverfassungsgericht ein.

Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen die mit gegenwärtiger Individualbeschwerde angegriffenen Entscheidungen 2. bis 4. (Anlagen 2, 3 und 4).

Mit der Verfassungsbeschwerde wurde insbesondere die Verletzung verfassungsmäßig garantierter Rechte der Beschwerdeführerinnen auf rechtliches Gehör, der Verstoß gegen das Willkürverbot, sowie die Verletzung des allgemeinen Justizgewährleistungsanspruchs gerügt. Im Verhältnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention korrelieren diese Rechte mit dem Recht auf ein faires Verfahren, indem sie Teilausprägungen desselben darstellen.

Die Verfassungsbeschwerde wurde aber mit dem ebenfalls angegriffenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.2008 zu Az. 2 BvR 1837/06 (Anlage 1) nicht zur Entscheidung angenommen. Eine Begründung enthält auch dieser Beschluss nicht.

Dieser Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, dessen Zustellung die sechsmonatige Frist für die Individualbeschwerde in Gang setzte, wurde am 07.03.2008 zugestellt.

II. Rechtslage

Die Individualbeschwerde gegen die angegriffenen Entscheidungen ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Artikel 35 EMRK und der Verfahrensordnung liegen vor. Insbesondere sind die Beschwerdeführerinnen als juristische Personen des Privatrechts und somit als nichtstaatliche Organisation im Sinne von Artikel 34 EMRK parteifähig.

Als juristische Personen des Privatrechts sind die Beschwerdeführerinnen darüber hinaus auch in Deutschland prozessfähig und können dort klagen und verklagt werden. Die Beschwerdeführerinnen können sich daher auch auf das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 Abs. 1 S. 1 EMRK berufen.

Die angefochtenen Entscheidungen des Kammergerichts, des Bundesgerichtshofs sowie des Bundesverfassungsgerichts stellen als Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, als einem

der Hohen Vertragsstaaten der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einen zulässigen Beschwerdegegenstand dar.

Als Beteiligte zu deren Lasten die Ausgangsverfahren entschieden wurden, sind die Beschwerdeführerinnen durch die Entscheidungen auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

Die Beschwerdeführerinnen haben nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.2008 den Rechtsweg in der Bundesrepublik Deutschland erschöpft.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist in der Bundesrepublik Deutschland unanfechtbar.

Sämtliche in den Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Rechtsmittel wurden jeweils form- und fristgerecht eingelegt. Die Frist zur Erhebung der Individual-Beschwerde begann am 07. März 2008 mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03. März 2008 zu laufen.

Die 6-Monats-Frist des Artikels 35 Abs. 1 EMRK ist damit gewahrt.

2. Begründetheit

Die Individual-Beschwerde ist begründet. Die Beschwerdeführerinnen sind durch die angegriffenen Entscheidungen in ihrem Menschenrecht aus Artikel 6 Abs. 1 S. 1 EMRK auf ein faires Verfahren verletzt.

a) Verletzung zwingenden deutschen Rechts

Mit den angegriffenen Entscheidungen widersprechen die mit der Sache befassten deutschen Gerichte sehenden Auges zwingendem Gesetzesrecht der Bundesrepublik Deutschland, offenbar um das für die Bundesrepublik Deutschland ungünstige Ergebnis der Feststellung der Nichtigkeit des gegenständlichen Privatisierungsvertrages zu vermeiden.

Dieses Ergebnis hätte gegebenenfalls auch erhebliche Auswirkungen auf eine Vielzahl anderer Privatisierungsverträge betreffend ehemalige DDR Unternehmen, die nach der Wiedervereinigung von der Treuhandanstalt geschlossen wurden und ist daher politisch und fiskalisch höchst unerwünscht. Aus diesem Grunde haben sich die Gerichte in den angegriffenen Entscheidungen von sachfremden Erwägungen leiten lassen, um den Prozess Erfolg der Beschwerdeführerinnen mit gegebenenfalls anknüpfenden weiteren Folgeerscheinungen unter allen Umständen zu verhindern

Im Einzelnen:

Wie bereits Eingangs erwähnt, schlossen die Beschwerdeführerinnen am 27./28.04.1993 vor dem Notar [REDACTED] mit dem Amtssitz in Berlin zu dessen Urkundenrolle Nr. S 96/1993 einen umfangreichen Vertrag über den Erwerb eines Teiles des Betriebsgrundstücks in Potsdam/Babelsberg sowie wesentlicher Teile des Inventars der Maschinenbau Babelsberg GmbH. Die umfangreiche Beurkundung erstreckte sich über zwei Tage.

Dieser Vertrag ist mangels Einhaltung der Beurkundungsvorschriften formnichtig. Nach deutschem Recht ist die Formnichtigkeit eines Vertrages grundsätzlich von Amts wegen zu beachten. Vgl. für die alte Rechtslage Palandt, BGB 61. Aufl. § 313, RdNr 45, sowie auch Palandt, BGB 66. Aufl. § 311 b, RdNr. 45.

Das materielle Beurkundungserfordernis für den gegenständlichen Vertrag ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dort § 313 in der für 1993 maßgeblichen Fassung. Diese hatte den folgenden, mit dem heutigen § 311 b Abs. 1 BGB identischen Wortlaut:

„Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.“

Aus dieser Bestimmung ergibt sich das materielle Beurkundungserfordernis für Verträge, die die Verpflichtung zur Übertragung oder zum Erwerb eines Grundstücks begründen. Die Formbedürftigkeit eines solchen Vertrages erstreckt sich auf den gesamten Vertrag, also auch auf Teile eines Vertrages, die für sich allein genommen nicht formbedürftig wären, weil sie beispielsweise nur die Veräußerung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Formbedürftig sind alle Vereinbarungen, aus denen sich nach dem Willen der Partei das schuldrechtliche Veräußerungsgeschäft zusammensetzt.

Vorliegend handelte es sich um einen Vertrag, der sowohl die Übertragung eines Grundstücks als auch die Veräußerung zahlreicher beweglicher Sachen zum Gegenstand hatte. Entsprechend erstreckte sich das Beurkundungserfordernis vorliegend sowohl auf den Grundstücksteil des Vertrages als auch den Teil der Veräußerung des beweglichen Vermögens.

Unter § 3 der Urkunde beschrieben die Parteien den Kaufgegenstand Anlage- und Vorratsvermögen wie folgt:

„§ 3

Kaufgegenstand (Anlage- und Vorratsvermögen)

Der Verkäufer verkauft an den Käufer desweiteren die nachfolgenden, zum Betrieb des Verkäufers gehörenden Vermögensgegenstände - nachfolgend Kaufgegenstand (Anlage- und Vorratsvermögen) genannt – nämlich

- 1. die im Geschäftsbetrieb des Verkäufers verwendeten Gegenstände des Sachanlagevermögens, bestehend im wesentlichen aus Maschinen, maschinellen Anlagen und Vorrichtungen (mitverkauft werden die diesen Gegenständen zugeordneten Werkzeuge, Zubehörteile und Ersatzteile), gemäß dem in Anlage 5 beigefügten Inventarverzeichnis zum 31.12.1991, fortgeschrieben zum 31.3.1993;*
- 2. die im Geschäftsbetrieb des Verkäufers verwendeten bzw. hergestellten Vorräte, bestehend im wesentlichen aus Rohmaterial, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, gemäß dem in Anlage 6 beigefügten Inventarverzeichnis zum 31.12.1991, fortgeschrieben zum 31.3.1993.*

Die Anlage wurde verlesen.“

In Ziff. 1. wird damit auf ein in Anlage 5 beigefügtes Inventarverzeichnis verwiesen.

In Ziff. 2. wird auf ein in Anlage 6 beigefügtes Inventarverzeichnis verwiesen.

Der Urkunde beigefügt und als Anlagen 5 und 6 kenntlich gemacht wurden aber keine Inventarverzeichnisse, sondern Listen, für die sich im Laufe der Rechtsstreitigkeiten der Begriff Saldenlisten eingebürgert hatte.

Unabhängig davon, ob diese Saldenlisten bereits bei der Beurkundung vorhanden waren, oder vom Notar nachträglich erstellt wurden, was zwischen den Parteien auch streitig war und ist, verweisen ihrerseits diese Listen wiederum auf die mehrere hundert Seiten starken Inventarverzeichnisse wie folgt:

Anlage 5 beginnt: *„Das Anlagevermögen der Gesellschaft ergibt sich aus dem den Parteien bekannten Inventarverzeichnis Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.1991 bis 31.12.1991 Blatt 33 bis 259.“*

Es folgen Verweise auf die einzelnen Abschnitte des mehrere hundert Seiten starken Inventarverzeichnisses wie folgt:

1. *Anlagen der Energie und Umwelt (Blatt 33 bis 43) mit einem Gesamtbuchwert von 1.938.744,00 DM,*
2. *Anlagen der Material- und Verarbeitung (Blatt 44 bis 124) mit einem Gesamtbuchwert von 3.228.481,00 DM,*
3. *Transportanlagen und ähnliche Ausrüstung (Blatt 125 bis 141) mit einem Gesamtbuchwert von 834.353,00 DM,*

·
·
·

Dann heißt es:

„Die Beteiligten übergeben dem Notar ein vollständiges Inventarverzeichnis, aus dem sich auch die Streichungen ersehen lassen, mit der Bitte, dieses Exemplar zu Beweis Zwecken zu seinen Notarnebenakten zu nehmen.“

In ähnlicher Weise beginnt Anlage 6: *„Das Umlaufvermögen der Gesellschaft ergibt sich aus dem den Parteien bekannten Inventarverzeichnis der Inventur per 31.03.1993, Blatt 1 bis 119. Ein Exemplar wird dem Notar von den Parteien übergeben mit der Bitte, dieses zu Beweis Zwecken zu seinen Notariatsnebenakten zu nehmen“.*

Danach folgen ebenfalls Hinweise auf einzelne Abschnitte dieses Inventarverzeichnisses unter Verweisung auf konkrete Blätter (Blatt 1 bis 14), (Blatt 15 bis 47), (Blatt 48 bis 58) usw. des Inventarverzeichnisses.

Die in den Saldenlisten (Anlagen 5 und 6 der Urkunde) verwiesenen Anlagen (Kettenverweisung) gelten jedoch nur dann gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 BeurkG als in der Niederschrift selbst enthalten, wenn auch diese weiteren Anlagen vorgelesen und beigelegt werden. Unstreitig zwischen den Parteien ist hinsichtlich der mehrere hundert Seiten starken Inventarverzeichnisse weder Verlesung noch Beifügung erfolgt. Diese Tatsache war zuletzt zwischen den Parteien unstreitig und gerichtsbekannt.

Es gelten die Beurkundungsvorschriften zwingend für alle Verweisungen, auch für Kettenverweisungen.

Dies führt angesichts der Tatsache, dass § 9 Abs. 1 BeurkG eine Mussvorschrift ist, zu dem zwingenden Ergebnis, dass diese Weiterverweisungen nicht wirksam beurkundet worden sind. Die nicht wirksame Beurkundung ihrerseits führt zwingend zur Formunwirksamkeit und damit Nichtigkeit der Saldenlisten als den Erklärungen zur Bestimmung der verkauften beweglichen Gegenstände. Auf die mehrere hundert Seiten starken Inventarverzeichnisse wurde in den Saldenlisten **nur Im Wege der formunwirksamen Kettenverweisungen** Bezug genommen.

Dieses Problem der Kettenverweisung unterschlägt das Urteil des Kammergerichts vom 04.11.2005 jedoch vollständig. Dieses vollständige Unterschlagen der formunwirksamen Kettenverweisung ist darauf zurückzuführen, dass dem Gericht keine Argumentation zur Verfügung stand, diesen zwingend zur Nichtigkeit führenden Umstand zu überwinden.

Daher behalf man sich mit der Methode des Totschweigens, die später auch vom Bundesgerichtshof und vom Bundesverfassungsgericht in den angegriffenen Entscheidungen (Anlagen 1 – 3) konsequent fortgesetzt wurde.

Die Nichtigkeit der streitgegenständlichen Urkunde folgt somit aus der nicht wirksamen Einbeziehung der Saldenlisten als Urkundsanlagen 5 und 6. Die Verweisung wäre nur dann im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 Beurkundungsgesetz rechtswirksam geworden, wenn **sowohl die „Saldenlisten“ sowie auch die in diesen Anlagen enthaltenen weiteren Verweisungsanlagen**, also auch die kettenverwiesenen Inventarverzeichnisse mit vorgelesen worden wären und der Urkunde auch beigelegt worden wären. Es liegt insoweit eine unvollständige Beurkundung vor, die zur Unwirksamkeit der in den Urkundsanlagen 5 und 6 enthaltenen Erklärungen führt und damit zur Nichtigkeit der kaufvertraglichen Regelungen hinsichtlich des mitverkauften Inventars.

Dieses Problem und die aus der Kettenverweisung resultierenden Folgen hat das Kammergericht im Urteil vom 04.11.2005 (Anlage 4) aus den geschilderten Gründen unterschlagen.

Statt dessen hat es das Kammergericht unter Rechtsverletzung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes dahinstehen lassen, ob es auf die wirksame Einbeziehung der sich aus den Anlagen 5 und 6 ergebenden kaufvertraglichen Vereinbarungen ankommt. Dies mit der lapidaren Begründung: „Ohne konkrete Anhaltspunkte für eine gewollte unabdingbare Verknüpfung beider Geschäfte kann eine Gesamtnichtigkeit in diesen Fällen aber nicht angenommen werden.“ Die hierzu vom Kammergericht bemühte Fundstelle (Palandt-Heinrichs, BGB 64. Auflage 2005, § 139 Rn 7), die diese Rechtsansicht stützen soll, betrifft den hier offenkundig nicht einschlägigen Fall des Verhältnisses von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft, die aufgrund des Abstraktionsprinzips regelmäßig nicht als einheitliche Geschäfte anzusehen sind.

Abgesehen davon, dass es sich vorliegend aber nicht um zwei Geschäfte, sondern nur um ein einheitliches gehandelt hat, ist die Begründung nicht tragfähig und kehrt die gesetzliche Bestimmung des § 139 BGB, wonach Gesamtnichtigkeit im Regelfall anzunehmen ist, genau in das Gegenteil. § 139 BGB vermutet stets die Gesamtnichtigkeit aller Vereinbarungen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Teilvereinbarung nichtig ist.

Im vorliegenden Fall stellt sachlogisch der gesamte Kaufvertrag hinsichtlich des Grundstücks und hinsichtlich des mitverkauften Inventars, eine Einheit dar, da es um den Erwerb des industriellen Kernbetriebes ging. Der Bundesgerichtshof hatte im Urteil vom 16.07.2004 (Anlage 8) schon bindend festgestellt, dass der Verkauf des Anlage- und Vorratsvermögens mit dem Grundstück ein einheitliches Geschäft bildet, weil beide derart voneinander abhängig waren, dass sie miteinander stehen und fallen sollten. Das Kammergericht setzt sich damit über die Vorgabe des Bundesgerichtshofes und des Gesetzes einfach hinweg.

Abgesehen davon, dass infolgedessen zwischen den Parteien auch die Gegenstände des verkauften Anlage- und Vorratsvermögens nicht hinreichend bestimmt sind, führt die Nichtigkeit der kaufvertraglichen Teilvereinbarung hinsichtlich der beweglichen Gegenstände mangels wirksamer Einbeziehung der diesbezüglichen Vereinbarungen aus den Anlagen 5 und 6 durch fehlerhafte Nichtbeurkundung der in diesen Anlagen 5 und 6 enthaltenen Kettenverweisungen zur **Gesamtnichtigkeit des Vertrages; § 139 BGB.**

Das tatsächlich verkaufte Inventar lässt sich dementsprechend weder aus der Urkunde selbst noch den dieser angefügten Anlagen 5 und 6 noch aus der Urkunde im Zusammenhang mit den Anlagen 5 und 6 bestimmen. Zur Bestimmung der tatsächlich verkauften Gegenstände des Inventars ist es vielmehr erforderlich, Einsicht in die Inventarverzeichnisse zu nehmen, auf die in § 3 der Urkunde auch verwiesen wurde. Jedenfalls aber die Anlagen 5 und 6 verweisen auch selbst direkt und ausdrücklich auf die umfangreichen Inventarverzeichnisse.

Es ist ersichtlich auch keine „Alles-Klausel“ vereinbart, wonach das gesamte Inventar verkauft worden sei. Vielmehr ergibt sich sowohl aus der Formulierung im Vertrag als auch tatsächlich, dass nur bestimmte einzelne Gegenstände des Anlage- und Vorratsvermögens veräußert werden sollten.

Die Verlesung der mehrere hundert Seiten starken Inventarverzeichnisse (Inventarverzeichnis Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.1991 bis 31.12.1991 Blatt 33 bis 259 (**Anlage 15**) und Inventarverzeichnis der Inventur per 31.03.1993, Blatt 1 bis 119 (**Anlage 16**)) war aber nicht nur wegen der Verweisung erforderlich.

Die Verzeichnisse sind zur Bestimmung des verkauften Inventars unabdingbar und hätten daher auch wegen des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes der Einbeziehung in den Vertrag und der Verlesung sowie Beifügung bedurft.

Aus den als Anlage 15 und 16 übergebenen Inventarverzeichnissen ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin zu 1) zwar eine große Vielzahl von Stücken des Inventars der Maschinenbau Babelsberg GmbH erwerben wollte und sollte, keineswegs aber das gesamte Inventar der Gesellschaft. Diese Inventarverzeichnisse enthalten umfangreiche Streichungen. Gestrichenes Inventar sollte nicht erworben werden. Die gestrichenen Gegenstände wollte die Verkäuferin zu einem größeren Teil für sich selbst zu anderweitigem Einsatz zurückbehalten oder es war –zu einem geringeren Teil- bereits aus dem Betrieb ausgeschieden.

Weiterhin ist nach dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz in einem Kaufvertrag die Kaufsache eindeutig zu bezeichnen. Vorliegend wurde die Kaufsache Anlage- und Vorratsvermögen durch einen Verweis auf die Inventarverzeichnisse bezeichnet, aus denen sich die einzelnen Gegenstände eindeutig ergaben, die den Kaufgegenstand bildeten.

Das Beurkundungserfordernis erstreckte sich auf sämtliche Erklärungen, die den Vertragsinhalt bilden. Dies betrifft insbesondere die Bezeichnung der einzelnen verkauften Vermögensgegenstände des Kaufgegenstandes. Dieser ergibt sich jedoch allein aus den Inventarverzeichnissen, auf die in den Anlagen 5 und 6 aber nur verwiesen wurde.

Dass eine Beurkundung auch der verwiesenen Inventarverzeichnisse nach dem Beurkundungsgesetz in der im Zeitpunkt der Beurkundung in 1993 maßgeblichen Fassung erforderlich war, zeigt ganz deutlich das dritte Gesetz zur Änderung des Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31.08.1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2.585). Mit diesem Gesetz wurde § 14 Beurkundungsgesetz dahin gehend geändert, dass die eingeschränkte Vorlesungspflicht u.a. auf Inventare ausgedehnt wurde.

§ 14 BeurkG lautet heute:

§ 14

Eingeschränkte Vorlesungspflicht

(1) Werden Bilanzen, Inventare, Nachlaßverzeichnisse oder sonstige Bestandsverzeichnisse über Sachen, Rechte und Rechtsverhältnisse in ein Schriftstück aufgenommen, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigelegt wird, so braucht es nicht vorgelesen zu werden, wenn die Beteiligten auf das Vorlesen verzichten. Das gleiche gilt für Erklärungen, die bei der Bestellung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Schiffshypothek oder eines Registerpfandrechts an Luftfahrzeugen aufgenommen werden und nicht im Grundbuch, Schiffsregister, Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen selbst angegeben zu werden brauchen. Eine Erklärung, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, muß in die Niederschrift selbst aufgenommen werden.

(2) Wird nach Absatz 1 das beigelegte Schriftstück nicht vorgelesen, so soll es den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden; besteht das Schriftstück aus mehreren Seiten, soll jede Seite von ihnen unterzeichnet werden. § 17 bleibt unberührt.

(3) In der Niederschrift muß festgestellt werden, daß die Beteiligten auf das Vorlesen verzichtet haben; es soll festgestellt werden, daß ihnen das beigelegte Schriftstück zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist.

Vor 1998 gab es diese eingeschränkte Vorlesungspflicht für Inventare nach deutschem Recht nicht. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Inventare und damit auch die Inventare im beschwerdegegenständlichen Fall zwingend vorzulesen waren. Auf die Inventare wurde eindeutig sowohl in der Urkunde selbst aber auch in den „Saldenlisten“ verwiesen. Der Inhalt der Inventare sollte nach dem Willen der Parteien offensichtlich wesentlicher Vertragsgegenstand werden, da er jeweils den Kaufgegenstand des beweglichen Vermögens bestimmte.

Selbst nach neuem Beurkundungsrecht wäre der Vertrag mangels der erforderlichen Beifügung zur Urkunde formunwirksam errichtet und damit nichtig.

Die Begründung, mit der das Kammergericht die zwingende Vorlesungspflicht negiert, ist nicht tragbar.

Auch eine Heilung der Nichtigkeit kam mangels Einigkeit zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der Auflassung nicht mehr in Betracht. Die Heilungsmöglichkeit durch die Auflassung und Eintragung im Grundbuch ist im Gesetz (§ 313 BGB a.F. = § 311 b Abs. 1 BGB n.F.) zwar vorgesehen, jedoch setzt diese die zwischen den Parteien auch im Zeitpunkt der Auflassung noch bestehende Einigkeit voraus. Dies war aber vorliegend nicht der Fall, so dass eine Heilung nach dieser Vorschrift nicht in Betracht kam. Die fehlende Einigkeit zum Zeitpunkt der Auflassung ist ebenfalls unstreitig sowie gerichtsbekannt und wurde auch vom BGH im Urteil vom 16.07.2004, V ZR 222/03 (Anlage 8) festgestellt.

Die angegriffenen Entscheidungen des Kammergerichts, des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts widersprechen der eindeutigen gesetzlichen Regelung in Deutschland.

Nach der im Zeitpunkt der Beurkundung und damit für die Beurteilung der Rechtslage in 1993 maßgeblichen Gesetzeslage waren Inventarverzeichnisse im Rahmen eines beurkundungspflichtigen Geschäfts zwingend vorzulesen. Damit verstoßen die Entscheidungen offenkundig gegen zwingendes deutsches Beurkundungsrecht und belasten damit ersichtlich und existenziell die Beschwerdeführerinnen.

Wir übergeben hierzu auch zwei Rechtsgutachten von anerkannten deutschen Notarrechtlern, den Professoren Dr. Günter Brambring und Dr. Rainer Kanzleiter, die sich konkret mit der Frage der Wirksamkeit der streitgegenständlichen Urkunde auseinandergesetzt haben.

Professor Dr. Kanzleiter ist Notar in Neu-Ulm und Honorar-Professor für Zivilrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg seit 1994. Professor Dr. Kanzleiter ist Vorsitzender Vorstand der Deutschen notarrechtlichen Vereinigung e.V., Würzburg und kommentiert im Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) den früheren § 313 BGB sowie den heutigen § 311 b BGB.

Professor Dr. Günter Brambring ist Notar in Köln und seit 1989 Honorar-Professor an der Universität zu Köln. Professor Dr. Brambring ist Mitherausgeber der Deutschen Notar-Zeitschrift und Verfasser zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen, insbesondere auch zum Grundstückskauf. Er war auch Mitglied des Vorstandes des Instituts für Notarrecht, Würzburg.

Beide Professoren kommen in ihren Rechtsgutachten übereinstimmend zu dem eindeutigen Ergebnis der Nichtigkeit des Vertrages.

Wir übergeben die gutachterliche Äußerung des Prof. Dr. Kanzleiter vom 10.12.2007 (**Anlage 17**) sowie seine weitere Stellungnahme vom 30.06.2008 (**Anlage 18**). Weiterhin übergeben wir ein Gutachten des Prof. Dr. Brambring vom 12.12.2007 (**Anlage 19**) sowie dessen Ergänzung vom 26.05.2008 (**Anlage 20**). Hieraus ergibt sich eindeutig, dass nach der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland der gegenständliche Vertrag nichtig ist.

Darüber hinaus übergeben wir einen Aufsatz von Prof. Dr. Holger Altmeppen, der in Reaktion auf das angegriffene Urteil des Kammergerichts vom 04. November 2005 (**Anlage 4**) in der NJW 2006, 3761 f. erschienen ist (**Anlage 21**). Auch Prof. Dr. Altmeppen teilt die Auffassung, dass der Vertrag vom 27./28.04.1993 eindeutig nichtig ist.

Der gegenständliche Vertrag hat in materieller Hinsicht insgesamt der notariellen Beurkundung bedurft und der beurkundende Notar [REDACTED] hat bei der Beurkundung zwingendes Beurkundungsrecht verletzt.

Die mit der Sache befassten Gerichte hatten bei der Entscheidung der Frage der Nichtigkeit keinen Beurteilungsspielraum. Die Nichtigkeit des Vertrages ergibt sich offensichtlich aus der Urkunde selbst und aus dem Gesetz. Dennoch hat das Kammergericht unter offenkundiger Missachtung des Gesetzes mit nicht nachvollziehbarer Begründung anders entschieden. Das Urteil des Kammergerichtes stellt das notarielle Beurkundungsverfahren förmlich auf den Kopf und die streitigen Rechtsfragen haben daher grundsätzliche Bedeutung.

Der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht haben trotz des offenbaren Gesetzesverstößes des Kammergerichts die Entscheidung ohne Begründung nicht aufgehoben.

Die jeweils begründungslosen Zurückweisungen des Nichtzulassungsantrags und der Anhörungsrüge durch den Bundesgerichtshof und auch die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht sind für die Beschwerdeführerinnen nicht nachvollziehbar und verletzen diese in ihren Rechten.

Die Begründungslosigkeit beruht darauf, dass in der Sache eindeutig nur die Feststellung der Vertragsnichtigkeit am Ende der ordnungsgemäßen Prüfung durch die Gerichte erfolgen kann. Eine Begründung einer anderslautenden Entscheidung wäre nicht möglich gewesen und hätte die obersten Gerichte der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der politischen Motivation entlarvt, weshalb auf Begründungen vorzugsweise vollständig verzichtet wurde.

Die vollständige Begründungslosigkeit bei der Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist auch untypisch. In der Regel nimmt der Bundesgerichtshof auch bei einer ablehnenden Entscheidung im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde kurz zum wichtigsten Rechtsproblem Stellung.

Zusätzlich möchten wir darauf abstellen, dass im Urteil des Kammergerichts vom 04.11.2005 die Frage der von den Beschwerdeführerinnen erklärten Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung mit offenkundig fehlerhafter Würdigung des konkret vorgetragenen Sachverhaltes pauschal zurückgewiesen wird.

Die Verkäuferin des Kaufvertrages vom 27./28.04.1993 hat arglistig wesentliche, für die Beschwerdeführerinnen absolut kaufvertragsentscheidungsrelevante, für das Kaufobjekt wertbestimmende Faktoren arglistig verschwiegen. Es handelt sich um Umstände, die der Verkäuferseite bekannt waren und die den kaufvertragsgegenständlichen Grundbesitz betreffen. Die Stadt Potsdam hatte begonnen, den vertragsgegenständlichen Grundbesitz für kommunale Zwecke im Rahmen einer Entwicklungssatzung in Anspruch zu nehmen, was der Verkäuferseite im Zeitpunkt des Kaufvertragschlusses bekannt war, den Beschwerdeführerinnen aber nicht.

Die Ankündigung der Stadt Potsdam, das Grundstück für kommunale Zwecke in Anspruch zu nehmen, ist ein wesentlicher Umstand für alle Dispositionen des zukünftigen Eigentümers auf lange Sicht. Wenn das angekündigte Vorgehen den dauernden Besitz und insbesondere die Werthaltigkeit des Kaufgrundstücks gefährdet, muss durch entsprechende Unterrichtung dem Käufer die Abwägung ermöglicht werden, ob er das Risiko des Verlustes oder der Wertminderung des zu kaufenden Grundstücks übernehmen will oder den Kauf ablehnt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Werthaltigkeit des Grundstücks eine wesentliche Kalkulations-

grundlage für den Käufer dafür war, folgenschwere Verpflichtungen, hier die vertragsstrafenbewährte Arbeitsplatzgarantie zur ständigen Besetzung von 300 Vollzeitdauerarbeitsplätzen und die bis zu DM 150 Mio. pönalisierte Investitionsverpflichtung in gleicher Höhe zu übernehmen. Der Wert des Grundstücks als Teil des Kaufgegenstandes war das Korrelat für diese folgenschweren Verpflichtungen woraus sich objektiv erkennbar die gesteigerte Offenbarungspflicht des Verkäufers ergibt.

Im übrigen war Dr. Horst Gramlich im fraglichen Zeitraum sowohl Aufsichtsratsvorsitzender der Maschinenbau Babelsberg GmbH (Verkäuferin) und insoweit mit dem Verkauf befasst und gleichzeitig in Personalunion Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, welche die Entwicklungssatzung erlassen hat.

Es kann hierbei nicht angenommen werden, dass die der wirtschaftlichen Verwertung des von der Beschwerdeführerin zu 1) erworbenen Grundstücks entgegenstehende Entwicklungssatzung der Stadt Potsdam lediglich eine unverbindliche, nicht zur Offenbarung durch die Verkäuferseite führende Absicht der Stadt gewesen sei.

Von den Beschwerdeführerinnen war im Verfahren ausdrücklich vorgetragen, dass, wie ihnen erst später bekannt wurde, am zweiten Tag der Vertragsbeurkundung, also am 28.04.1993, die Stadtratssitzung stattfinden sollte, in der formal die Maßnahmen für die fragliche Entwicklungssatzung für das zu verkaufende Gelände beschlossen werden sollten. Hierfür war Beweis angetreten durch die Einvernahme der Zeugen Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] und Dr. v. [REDACTED].

Die umfangreichen Beweisangebote wurden ohne jedweden Hinweis übergangen und den Beschwerdeführerinnen das rechtliche Gehör verweigert.

Die Beschwerdeführerinnen hatten weiter vorgetragen, dass am 05.07.1993, also nur etwas mehr als zwei Monate nach Beurkundung des Kaufvertrags, aber noch vor der am 14. Juli 1993 erteilten Genehmigung der Verkäuferin, welche sich in der Beurkundung nur durch einen vollmachtenlosen Vertreter hatte vertreten lassen, der Beschluss zur Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen zum städtebaulichen Entwicklungsbereich „Potsdam – Babelsberg“ gemäß § 165 Abs. 4 i.V.m. § 141 Abs. 2 BauGB gefasst worden war.

Der Hinweis auf § 141 Abs. 2 BauGB zeigt, dass ein entsprechender Stadtratsbeschluss das Vorliegen „hinreichender Beurteilungsunterlagen“ voraussetzt (§ 141 Abs. 2 BauGB). Da sich diese Untersuchungen auf die Vorgaben von § 141 Abs. 1 BauGB beziehen, müssen sie sich auch auf die „nachteiligen Auswirkungen“ erstrecken, die sich für die unmittelbar Betroffenen ergeben. Ein zentral in Potsdam gelegenes Gebiet dieser Größe setzt zur Klärung dieser Fragen umfangreiche Ermittlungen voraus. Sie müssen zum Stadtratsbeschluss vom 28.04.1993 schon vorgelegen haben. Verfahren dieser Größenordnung sind politisch

außerordentlich heikel. Niemand würde ein solches Projekt in ein kommunales Beschlussgremium bringen, wenn es nicht gut vorbereitet und sein Erfolg (im Sinne der beantragten Beschlussfassung) nicht sicher wäre. Das führt auch dazu, dass das Baugesetzbuch selbst in § 137 BauGB eine Erörterungspflicht der Kommune mit allen Betroffenen vorsieht. Diese Pflicht besteht schon im Rahmen der §§ 141 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2, vgl. Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 9. Aufl. 2005, Rn. 3 zu § 141 BauGB. Wenn es aber schon eine öffentlich-rechtliche Erörterungspflicht von Gesetzes wegen gibt, muss dem eine privatrechtliche Offenbarungspflicht korrespondieren.

Dieser Offenbarungspflicht ist die Verkäuferseite nicht nachgekommen und hat damit die Beschwerdeführerinnen arglistig getäuscht.

Die (für die Verkäuferseite vorhersehbaren) Konsequenzen der Entwicklungssatzung haben dann auch in der Folge dazu geführt, dass die Beschwerdeführerinnen ihre auf dem fraglichen Grundstück geplanten Vorhaben nicht verwirklichen können. Der Kauf hat sich für sie – aus diesem Grund – als ein einziges Desaster erwiesen.

Es war infolgedessen zweierlei offenkundig: Die (erheblichen) Auswirkungen der Entwicklungssatzung auf das zu verkaufende Grundstück waren der Verkäuferseite, aber nicht den Beschwerdeführerinnen bekannt. Mit dem (tatsächlichen) Inkrafttreten der Satzung und den damit verbundenen Auswirkungen war nach dem durch die vorbereitenden Beschlüsse realisierten politischen Willen der Stadt Potsdam zu rechnen. Dass die Verkäuferin alle diese Umstände kannte, ist unter den Parteien des Rechtsstreits unstrittig geblieben.

Das führt zu dem zwingenden Ergebnis, dass der Informationsstand der Verkäuferin zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages nicht übergangen werden darf. Das Risiko für die Beschwerdeführerin zu 1) als Erwerber des Grundstücks war der Verkäuferseite bekannt, seine den Kaufabschluss maßgeblich beeinträchtigende Wirkung ebenso. Es bestand infolgedessen eine besondere Offenbarungspflicht, die die Beschwerdeführerinnen zur Anfechtung berechtigte.

Das Kammergericht hat die Anfechtung der Beschwerdeführerinnen ignoriert und ist auch den Beweisangeboten nicht nachgegangen.

Die Gerichte sind verpflichtet, das Parteivorbringen und die präsentierten Beweise angemessen zu würdigen. Auch in den weiter angegriffenen Entscheidungen hat diese angemessene Würdigung nicht stattgefunden. Insbesondere wurde die Frage der Anfechtung auch in der Nichtzulassungsbeschwerdebegründung vom 22.03.2006 (Anlage 9) zum Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gemacht.

b) Hierdurch Verletzung von Art. 6 EMRK

Die Beschwerdeführerinnen sind durch die angegriffenen Entscheidungen in ihrem Menschenrecht aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK auf ein faires Verfahren verletzt.

Art. 6 EMRK bestimmt in Abs. 1, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ist ohne weiteres eröffnet. Ein faires Verfahren setzt voraus, dass das erkennende Gericht sich bei der Entscheidung über die Streitigkeit an geltendes Recht und Gesetz hält. Zwar ist nicht jede Gesetzesverletzung zugleich auch ein Eingriff in das Recht einer Person auf ein faires Verfahren, jedoch ist das Menschenrecht auf ein faires Verfahren dann verletzt, wenn ein Gericht sehenden Auges wissentlich und willentlich aus sachfremden Erwägungen heraus eine dem geltenden Gesetz offensichtlich widersprechende Entscheidung trifft.

Dies ist vorliegend der Fall.

Im Einzelnen setzt die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK in Bezug auf Zivilverfahren voraus, dass es sich um die Entscheidung über ein Recht handelt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 ist demnach, dass dem Beschwerdeführer ein materieller Rechtsanspruch nach innerstaatlichem Recht zusteht, der ihm aber durch die nationalen Gerichte rechtswidrig versagt wird. Hierbei sind für die Feststellung eines materiellen Rechts die Vorschriften des nationalen Rechts in der Auslegung durch die nationalen Gerichte maßgeblich.

Die Rechtsposition des Beschwerdeführers nach nationalem Recht kann sowohl einen Anspruch als auch eine Forderung betreffen, wie sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ergibt.

In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Ausgangsverfahren wurde über die Wirksamkeit bzw. Nichtigkeit eines weitreichenden Unternehmens-Kaufvertrages gestritten. Dieser Unternehmenskaufvertrag begründet für die Beschwerdeführerinnen eine Vielzahl von Ansprüchen und Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartnern. Vorstehend wurden insbesondere bereits die umfangreichen Verpflichtungen dargelegt, die die Beschwerdeführerinnen in dem Vertrag eingegangen sind. Für die Beschwerdeführerinnen ist daher die Frage der Wirksamkeit des Vertrages von existentieller Bedeutung. Die Beschwerdeführerinnen haben einen Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages, die weiter zur Abwehr

erheblicher Zahlungspflichten der Beschwerdeführerinnen geführt hätte und die Beschwerdeführerinnen berechtigt hätte von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen.

Es handelt sich somit ohne weiteres um ein Recht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK.

Art. 6 Abs. 1 EMRK setzt weiterhin, soweit vorliegend von Interesse, voraus, dass es sich um ein zivilrechtliches Verfahren handelt. Dies ist vorliegend eindeutig gegeben. Die Parteien stritten über die Wirksamkeit eines zivilrechtlichen Vertrages vor Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit. Es handelte sich keinesfalls um ein Verfahren, das typischerweise dem Kernbereich des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet ist.

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK gewährt eine Vielzahl von Verfahrensgarantien. Den Kern der Verfahrensgarantien bildet der Grundsatz des fairen Verfahrens. Der Grundsatz des fairen Verfahrens ist dann nicht mehr gewährleistet, wenn ein Gericht bei der Entscheidung einer Sache geltendes Gesetz einfach außer Acht lässt, um ein dem Staat unerwünschtes Ergebnis zu vermeiden.

Dies ist aber vorliegend offensichtlich passiert. Es kann keinen Zweifel daran geben, dass der streitgegenständliche notarielle Kaufvertrag nach der für die damalige Beurkundung maßgeblichen Rechtslage nicht wirksam beurkundet wurde und daher nichtig ist.

Durch die Entscheidungen hat letztlich die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträger der damaligen Treuhandanstalt und heutigen Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und hierüber auch Alleingesellschafter der Maschinenbau Babelsberg GmbH einen ungerechtfertigten Vorteil auf Kosten der Beschwerdeführerinnen.

3. Angemessene Entschädigung

Gemäß Art. 41 EMRK b e a n t r a g e n wir gleichzeitig, dem Beschwerdeführer eine gerechte Entschädigung zuzusprechen.

Die nachfolgend dargestellten Kosten stellen noch nicht abschließend die den Beschwerdeführerinnen in den Verfahren vor den nationalen Gerichten entstandenen notwendigen Auslagen zur Verteidigung ihrer Rechte dar.

Wir übergeben zur Darlegung bereits geleisteter Kosten die Sollstellungsbestätigung der Justizkasse Berlin vom 31.01.2002 über € 14.192,18 (Anlage 22), die Sollstellungsbestätigung der Justizkasse Berlin vom 30.10.2003 über € 331.092,59, die Beschwerdeführerin zu 1) betreffend (Anlage 23) sowie die Sollstellungsbestätigung gleichen Datums über € 22.191,62, die Beschwerdeführerin zu 2) betreffend (Anlage 24).

Die Rechtsanwälte [REDACTED] haben der Beschwerdeführerin zu 1) für das Verfahren 14 U 245/01 vor dem Kammergericht Berlin mit Rechnung vom 15.07.2003 Gebühren in Höhe von € 312.180,28 (Anlage 25) netto berechnet.

Darüber hinaus übergeben wir die Kostenrechnung der Justizbetriebsstelle des Bundesgerichtshofs vom 27.11.2003 über € 161.650,80 (Anlage 26), die Kostenrechnung der BGH-Anwälte [REDACTED] vom 20. Juli 2004 über € 328.414,40 –netto- (Anlage 27), die Kostenrechnung der Justizbetriebsstelle des Bundesgerichtshofs vom 04.08.2004 über insgesamt € 278.251,20 (Anlage 28), die weitere Kostenrechnung der BGH-Anwälte [REDACTED] vom 09. Februar 2006 über € 209.499,60 –netto- (Anlage 29).

Weiter übergeben wir den Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 23.01.2007 (Anlage 30) nebst Berichtigungsbeschluss vom 15.02.2007 (Anlage 31).

Hiernach hatten die Beschwerdeführerin zu 1) und 2) als Gesamtschuldner € 33.694,77 und die Beschwerdeführerin zu 1) als Einzelschuldnerin nochmals € 340.691,52 an die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zu erstatten.

Außerdem übergeben wir den weiteren Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 24.01.2007 (Anlage 32), wonach die Beschwerdeführerinnen einen weiteren Betrag in Höhe von € 247.015,23 an die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zu erstatten hatten.

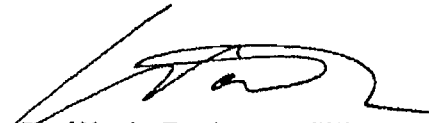
Zusätzlich übergeben wir einen weiteren Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 24.11.2006 (Anlage 33), wonach an die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ein weiterer Betrag in Höhe von € 35.171,63 zu erstatten war.

Für die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht mussten die Beschwerdeführerinnen an den beauftragten Prof. Dr. Rüdiger Zuck ein Honorar von € 68.965,52 netto gemäß anliegender Kostenrechnung vom 25.08.2006 (Anlage 34) leisten.

Die Summe dieser Beträge entspricht allein einem Gesamtbetrag von € 2.383.011,34.

In die gerechte Entschädigung sollte außerdem einfließen, dass die Beschwerdeführerinnen zu Unrecht einen Kaufpreis in Höhe von DM 5.172.444,44 (€ 2.644.628,81) nachentrichten mussten.

Berücksichtigung finden muss auch, dass der Gesamtvertrag bei Feststellung der Nichtigkeit vollständig rückabzuwickeln gewesen wäre und dadurch die desaströsen Folgen des Gesamtgeschäftes beseitigt worden wären.



Dr. Wenk, Rechtsanwältin